

26

JANUAR BIS MÄRZ 2026

**VIERTELJAHRESBERICHT
DER INTENDANTIN ÜBER
PROGRAMMBESCHWERDEN
UND WESENTLICHE
EINGABEN ZUM PROGRAMM**

JANUAR BIS MÄRZ 2026

VIERTELJAHRESBERICHT DER
INTENDANTIN ÜBER
PROGRAMMBESCHWERDEN
UND WESENTLICHE EINGABEN
ZUM PROGRAMM

Inhaltsverzeichnis

VIERTELJAHRESBERICHT DER INTENDANTIN

1.	FÖRMLICHE PROGRAMMBESCHWERDEN	5
1.1.	»Monitor«-Posts vom 22. Januar, 1., 4., 11. und 18. November, 1. Dezember 2025 sowie 7. Januar 2026, Facebook und Instagram	5
1.2.	»Ausgerechnet: Fliegen« vom 28. Mai 2025, Das Erste und WDR Fernsehen	6
1.3.	»Monitor« vom 27. Juli 2025, Das Erste	6
1.4.	»COSMO«-Post vom 8. Oktober 2025, Instagram	7
1.5.	»ARD Story: Ausgebremst – Wie Ford unter die Räder kommt« vom 22. Oktober 2025, Das Erste	7
1.6.	»Monitor« vom 30. Oktober 2025, Das Erste	8
1.7.	»maischberger« vom 10. November 2025, Das Erste	8
1.8.	»Quarks Science Cops« vom 30. November 2025, Webserie	8
1.9.	»Tagesthemen« vom 8. Dezember 2025, Das Erste	9
1.10.	»Quarks«-Post vom 19. November 2025, Instagram	9
1.11.	»COSMO«-Post vom 30. Dezember 2025, Instagram	10
1.12.	»Eine Nacht, die Deutschland verfolgt« vom 31. Dezember 2025, tagesschau.de	10
1.13.	»Die Carolin Kebekus Show« vom 8. Januar 2026, Das Erste	10
1.14.	»Lokalzeit Südwestfalen« vom 22. Januar 2026, WDR Fernsehen	11
1.15.	»Aßmann mittendrin: Jagen« vom 23. Januar 2026 und »Aktuelle Stunde« vom 25. Januar 2026, WDR Fernsehen	11
1.16.	»Monitor«-Post vom 30. Januar 2026, Facebook und Instagram	12

2.	WESENTLICHE EINGABEN ZUM PROGRAMM	13
2.1.	»Studio-Q« Video zum Thema Suizid, vom 27. März 2026, YouTube	13
2.2.	»Fragenhagel« vom 25. Februar 2026, 1LIVE	13
2.3.	»Aktuelle Stunde« vom 11. Februar 2026, WDR Fernsehen	13

1. Förmliche Programmbeschwerden

1.1. »Monitor«-Posts vom 22. Januar, 1., 4., 11. und 18. November, 1. Dezember 2025 sowie 7. Januar 2026, Facebook und Instagram

Ein Petent erhob Programmbeschwerden zu mehreren »Monitor«-Posts auf Facebook und Instagram. Bei der Beurteilung der Posts war im Hinblick auf die aus Sicht des Petenten mangelnde Objektivität und Unparteilichkeit vor allem von Bedeutung, dass Social-Media-Beiträge eines Politikmagazins betroffen waren. Für solche Formate gelten entsprechend angepasste Anforderungen, da sie typischerweise meinungsgeprägt sind und erkennbar subjektive Elemente enthalten dürfen. Maßgeblich war, dass keiner der geprüften Posts eine verzerrte Darstellung enthielt.

Der Beitrag »Mehr Kettensäge wagen« vom 1. November 2025 berichtete unter anderem über die Inflationsentwicklung unter Präsident Javier Milei in Argentinien. Vor dem Hintergrund der Entwicklung in Zahlen, stellte der Post die Frage, wie groß der vermeintliche Erfolg Mileis in Bezug auf die gesunkene Inflationsrate tatsächlich ist, ohne eine abschließende Bewertung vorzunehmen. Die Darstellung war im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Der Post »Ewige Debatte um Abschiebungen« vom 5. November 2025 zeigte die Leistungen von zugewanderten Menschen auf und stellte dies in Bezug zu der Debatte um Abschiebungen: *»Es kann der Eindruck entstehen, als seien Geflüchtete und Zugewanderte für die Bundesregierung in erster Linie Menschen, die man schnell wieder loswerden möchte. Dabei halten viele von ihnen längst unsere Gesellschaft zusammen.«* Die Kritik des Petenten, der Beitrag gebe ein verfälschtes Gesamtbild über den strukturellen Beitrag von Geflüchteten und Asylbewerbern im Vergleich zu regulären Zuwanderern, verfiel nicht.

In »Vom Vorreiter zur Bremse« vom 10. November 2025 waren klimapolitische Entscheidungen der Bundesregierung Thema. Die Rolle Deutschlands in Bezug auf die Klimaziele wurde darin kritisch hinterfragt, dies stellte eine zulässige redaktionelle Schwerpunktsetzung dar.

Mit dem Titel »AfD Normalisierung leicht gemacht« (18. November 2025) fasste Monitor verschiedene Stimmen aus der Wirtschaft zur Migrationspolitik der AfD zusammen. Die Darstellung war zutreffend, auch was den Wandel der Position des Verbandes der Familienunternehmer hinsichtlich der AfD betraf.

Auch der Post »Gefahr von rechts« vom 6. November 2025 war nicht zu beanstanden. Der Post hatte die Ergebnisse der »Mitte-Studie« der Universität Bielefeld, die durch die SPD-nahe Friedrich-Ebert-Stiftung in Auftrag gegeben wurde, korrekt wiedergegeben. Für Hinweise auf andere Umfragen, wie vom Beschwerdeführer gefordert, gab es keinen redaktionellen Anlass.

Ebenfalls nicht zu beanstanden war der Post »Die unbequemen Toten« vom 1. Dezember 2025. Der Post zeigte, wie viele Todesfälle es auf der Fluchtroute im Mittelmeer seit 2020 gegeben hat. Der Petent bemängelte hierzu, die Ursachen und Zusammenhänge der Todesfälle seien nicht umfassend beleuchtet worden. Jedoch konnte im Bescheid dargelegt werden, dass die Rolle von Schmugglern bzw. Schleppern und der Einsatz von oft seeuntüchtigen Booten im Begleittext angeschnitten wurde. Davon unberührt war die Frage, wie die staatlichen Akteure der Pflicht zur Rettung von Menschen in Seenot nachkommen. Diese ist für ein kritisches Politikmagazin von zentralem Interesse und wurde daher zu Recht in der gewählten Form zulässig.

Zu dem Post »Hauptsache abschieben – Ohne Migration keine Zukunft« vom 7. Januar 2026 auf Facebook kritisierte der Petent eine unzulässige Vermischung von irregulärer Migration und arbeitsmarktorientierter Zuwanderung sowie eine unvollständige Wiedergabe der Position der CSU.

In der Antwort auf die Beschwerde wurde ausgeführt, dass Social-Media-Beiträge von Politikmagazinen typischerweise zugespitzte und meinungsbetonte Elemente enthalten dürfen, solange sie nicht zu einer verzerrten Darstellung führen. Der betreffende Beitrag wurde als zulässige Wiedergabe wirtschaftlicher Einschätzungen zur Migrationspolitik eingeordnet und stützt sich insbesondere auf Aussagen von Ökonomen, die vor möglichen negativen wirtschaftlichen Folgen umfangreicher Abschiebemaßnahmen warnen.

Eine grundsätzliche fehlerhafte Wiedergabe der Position der CSU kann nicht festgestellt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Aussagen zur Bedeutung von Migration für den Arbeitsmarkt durch Studien und öffentlich zugängliche Quellen gestützt werden.

Der Vorwurf mangelnder Transparenz wird ebenfalls zurückgewiesen, da im Rahmen eines Social-Media-Formats keine vollständige Darstellung komplexer Berechnungen erwartet werden kann und die zugrunde liegenden Quellen zugänglich sind. Vor diesem Hintergrund wurde der Beschwerde nicht abgeholfen.

Der Post »Ein Mann, Kein Wort« vom 22. Januar 2025 war Anfang 2026 Gegenstand einer Programm Beschwerde. Der Petent kritisierte die Verwendung des Wortes »Tabubruch« in Bezug auf einen CDU-Antrag zur schärferen Migrationspolitik, der auch mit Stimmen der AfD im Bundestag knapp durchgesetzt wurde, als wertend. Weiterhin wandte er sich gegen die Farbgestaltung des Posts in Hinblick auf die AfD. Der Beschwerde wurde nicht abgeholfen. Der Post hatte eine zulässige Einordnung der politischen Hintergründe zu dem Antrag der CDU gegeben. Auch die Zuordnung der Farbe Braun für die AfD war vor dem Hintergrund der damaligen Einstufung als rechtsextremer Verdachtsfall eine journalistisch vertretbare Einordnung.

1.2. »Ausgerechnet: Fliegen« vom 28. Mai 2025, Das Erste und WDR Fernsehen

Hintergrund der Beschwerde ist die Sendung »Ausgerechnet: Fliegen«, die am 28. Mai 2025 im WDR ausgestrahlt wurde.

In einer Passage im Zusammenhang mit dem Koffer-Handling am Flughafen Frankfurt fiel die Aussage: »Wow, da ist aber auf jeden Fall 'ne dicke Marge drin. Ich zahle da immer 30, 40 Euro nur für Gepäck.« Dieser Satz bildete den wesentlichen Schwerpunkt der Rüge. Der Petent führte aus, dass die Darstellung der Kosten nicht ausreichend differenziert sei und wichtige Faktoren unbeachtet lasse. Dazu zählen beispielsweise Handlingkosten am Zielflughafen, eine mögliche Umsatzsteuer bei innerdeutschen Flügen, Kosten für Haftung und Schadensabwicklung sowie weitere relevante Aspekte.

Der Beschwerde wurde aus folgenden Gründen nicht abgeholfen: Dem Petenten wird zwar darin zugestimmt, dass die Aussage des Moderators wertend und zugespitzt formuliert ist. Dennoch war die Darstellung insgesamt nicht irreführend. Der Moderator relativierte

seine Aussage an späterer Stelle und wies darauf hin, dass die Kosten eines Fluges das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels verschiedener Faktoren sind.

Darüber hinaus wurde im weiteren Verlauf der Sendung eine umfassendere Kostenaufstellung eines Beispiel-Flugs präsentiert, in der zentrale Faktoren wie Kerosinkosten, Flughafengebühren und allgemeine Betriebskosten berücksichtigt werden. Dadurch wurde die Gesamtsystematik der Kosten nachvollziehbar dargestellt.

Die Aussage des Moderators war als spontane, wertende Reaktion erkennbar und nicht als überprüfbare Tatsachenbehauptung zu verstehen. Aus Sicht des WDR entstand für das Publikum daher kein zwingend falscher Eindruck.

1.3. »Monitor« vom 27. Juli 2025, Das Erste

Einer Beschwerde zu dem »Monitor«-Beitrag »Gaza-Krieg: Deutschlands Mitschuld?« wurde abgeholfen, nachdem die Kritik im WDR umfassend geprüft wurde. Dabei war es leider zu Verzögerungen gekommen.

Der Petent hatte den Ankündigungstext für den Beitrag gerügt. Die Prüfung ergab, dass der Text nicht den journalistischen Standards des WDR entsprach. Insbesondere die Formulierung »wahllos getötet« fand keinen Anknüpfungspunkt im Filmbeitrag, der die Haltung der deutschen Regierung zum Vorgehen Israels und dem Leiden der Zivilbevölkerung in Gaza behandelte. Zudem hätte die Position israelischer staatlicher Stellen den Aussagen gegenübergestellt werden müssen.

Im Zuge der Abhilfe wurden der kritisierte Beitrag und der Social-Media-Ankündigungstext angepasst und dazu klargestellt:

»In einer früheren Version haben wir nicht ausreichend transparent gemacht, dass es sich um Vorwürfe handelt, die die israelische Regierung stets zurückweist. Dies haben wir entsprechend angepasst.«

1.4. »COSMO«-Post vom 8. Oktober 2025, Instagram

Zu dem COSMO-Instagram-Beitrag »Selbstzensur und negatives Debattenklima« vom 8. Oktober 2025 wurde eine förmliche Programmbeschwerde eingereicht.

Der Beschwerdeführer beanstandete insbesondere, der Beitrag vermittele den Eindruck, Antisemitismusvorwürfe würden im Zusammenhang mit dem Gaza-Krieg vor allem genutzt, um legitime Israel-Kritik zu unterdrücken und offene Debatten zu erschweren. Dadurch werde Antisemitismus als reales Problem relativiert. Im Mittelpunkt stand dabei auch der Fall Judith Scheytt, den der Beitrag als Beispiel für die aufgeheizte Debatte um Antisemitismusvorwürfe und Meinungsfreiheit aufgriff. Benannt wurden sowohl der gegen sie erhobene Antisemitismusvorwurf als auch die Aberkennung des Donnepp Media Awards. Zugleich machte der Beitrag diesen Fall nicht selbst zum eigentlichen Mittelpunkt, sondern nutzte ihn als Ausgangspunkt für eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Debattenkultur in Deutschland.

Im Rahmen der Prüfung wurde hervorgehoben, dass der Beitrag nicht den Anspruch hatte, den Fall Scheytt umfassend aufzuarbeiten. Selbstkritisch wurde jedoch eingeräumt, dass ein thematischer Zugang auch ohne diesen konkreten Bezug möglich gewesen wäre oder ob eine vertiefende Auseinandersetzung mit der an Judith Scheytt geäußerten Kritik in einem gesonderten Beitrag hätte erfolgen können. Eine Verbreitung antisemitischer Verschwörungsnarrative oder eine Trivialisierung von Antisemitismus ließ sich dem Beitrag jedoch nicht entnehmen. Dass unterschiedliche Bewertungen des Falls nicht im Einzelnen vertieft wurden, wurde vor diesem Hintergrund als zulässige redaktionelle Schwerpunktsetzung gewertet. Auch der Rückgriff auf wissenschaftliche Einordnungen und Studien war im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Auch der Vorwurf einer einseitigen Perspektive griff nicht durch. Der Post zielte nach dem Einstieg über den Einzelfall bewusst auf eine grundsätzlichere, wissenschaftlich und zahlenbasiert angelegte Betrachtung der Debattenkultur. Dass dabei keine Betroffenenperspektiven aufgenommen wurden, fiel vor dem Hintergrund des begrenzten Formats des Instagrambeitrags und der gewählten Schwerpunktsetzung nicht entscheidend ins Gewicht. Ebenso fehlten hinreichende Anhaltspunkte für den Vorwurf, der Beitrag erzeuge ein feindliches

gesellschaftliches Klima gegenüber jüdischen Bürger:innen.

Ein Verstoß gegen die Programmgrundsätze konnte insgesamt nicht festgestellt werden; der Programmbeschwerde wurde nicht abgeholfen.

In seiner Sitzung vom 13. März 2026 ist der Rundfunkrat der Beschwerde nicht beigetreten.¹

1.5. »ARD Story: Ausgebremst – Wie Ford unter die Räder kommt« vom 22. Oktober 2025, Das Erste

Ein Zuschauer legte über die Plattform rundfunkalarm.de Programmbeschwerde gegen die Dokumentation »Ausgebremst – wie Ford unter die Räder kommt« aus der Reihe Story im Ersten ein. Er kritisierte insbesondere, der Film stelle eine enge Verbindung zwischen Donald Trump, dem Ford-Konzern und dem Vermögensverwalter BlackRock – vor allem über dessen Vorstandsvorsitzenden Laurence »Larry« Douglas Fink – her und erwecke damit den Eindruck politisch motivierter Unternehmensentscheidungen. Aus seiner Sicht seien wesentliche politische Zusammenhänge, etwa Verbindungen von BlackRock zur Biden-Regierung sowie zu Friedrich Merz in dessen früherer Funktion bei BlackRock Deutschland, unberücksichtigt geblieben. Auch ein möglicher Zusammenhang zwischen BlackRock und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch die Berufung einer ehemaligen Managerin sei nicht thematisiert worden.

Die Intendantin hat der Beschwerde nicht abgeholfen. Eine Verletzung der Programmgrundsätze, insbesondere der Verpflichtung auf Wahrheit sowie Objektivität und Unparteilichkeit, lag nicht vor. Bei dem vorliegenden Reportageformat war maßgeblich für die rechtliche Beurteilung, dass keine verzerrende oder irreführende Darstellung erfolgt war. Der Film hatte die Entwicklung der deutschen Ford-Werke in den Kontext der »America-First«-Politik des US-Mutterkonzerns eingeordnet und relevante wirtschaftliche und politische Verflechtungen dargestellt, soweit sie für diese Entwicklung bedeutsam waren.

¹<https://www1.wdr.de/unternehmen/rundfunkrat/publikationen/new-sletter-372.html>.

Der Film hatte darüber hinaus die Eigenständigkeit der Unternehmensführung von Ford und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse dargestellt sowie Expertenaussagen herangezogen, die die Auswirkungen der Konzernstrategie auf die deutschen Standorte und Beschäftigten nachvollziehbar erläuterten. Damit war die Darstellung nicht zu beanstanden. Die vom Petenten angeführten Aspekte waren für die Kernaussagen des Films nicht relevant und somit nicht zwingend einzubringen.

Der Petent hat den Rundfunkrat angerufen.

1.6. »Monitor« vom 30. Oktober 2025, Das Erste

Ein Zuschauer erhob Programmbeschwerde gegen den MONITOR-Beitrag »Union und AfD: Selbstzerstörung einer Partei?« vom 30. Oktober 2025. Der Beitrag beleuchtet die wachsende Debatte innerhalb der CDU über die sogenannte »Brandmauer« zur AfD und die Frage, ob eine Zusammenarbeit mit der Partei strategisch sinnvoll oder selbstzerstörerisch wäre.

Der Beschwerdeführer wandte sich insbesondere gegen die im Beitrag vertretene Aussage auf Grundlage einer Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung, wonach die Einbindung rechtspopulistischer oder rechtsextremer Parteien in Regierungsverantwortung in Europa bislang nicht zu einer »Zähmung« bzw. »Entzauberung« geführt habe. Die hierzu herangezogenen Länderbeispiele, insbesondere Österreich und Finnland, seien irreführend. Der Petent stellte diesem Argument eigene Zahlen zur Entwicklung der Zustimmungswerte gegenüber. Er rügte insoweit Verstöße gegen die journalistische Sorgfalt sowie gegen die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit.

Grundlage der kritisierten Aussage war die Studie der Konrad-Adenauer-Stiftung, deren Ergebnis im Beitrag korrekt und ausdrücklich als wissenschaftlicher Quelle gekennzeichnet zitiert wurde. Die im Beitrag vorgenommene Einordnung berücksichtigte nicht nur Entwicklungen während einer Regierungsbeteiligung, sondern auch längerfristige Effekte danach. Die vom Petenten angebrachten Beispiele standen dazu nicht im Widerspruch, der Beschwerde war daher nicht abzuhelpfen.

1.7. »maischberger« vom 10. November 2025, Das Erste

Zur Sendung »maischberger« vom 10. November 2025 wurde eine förmliche Programmbeschwerde eingereicht. Gerügt wurden insbesondere eine fehlende Neutralität und Ausgewogenheit der Moderation, eine einseitige Behandlung eines AfD-Vertreterers sowie eine als tendenziös empfundene Bildgestaltung.

Im Rahmen der Prüfung wurde darauf abgestellt, dass die Anforderungen an Objektivität und Unparteilichkeit stets formatspezifisch zu bestimmen sind. Gerade in Talkformaten gehört es zum journalistischen Auftrag, Positionen zugespitzt zu hinterfragen und kontrovers zu diskutieren.

Auch hinsichtlich der kritisierten Bildgestaltung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine einseitige Darstellung. Die eingesetzten Kameraeinstellungen entsprechen den üblichen Gestaltungselementen vergleichbarer Formate; Publikumsreaktionen erfolgen eigenständig und ohne redaktionelle Steuerung. Soweit eine einseitige thematische Fokussierung gerügt wurde, ist zu berücksichtigen, dass sich Fragen und Schwerpunkte in Talksendungen am jeweiligen Gast orientieren. Eine Verpflichtung, sämtliche politischen Positionen innerhalb einer einzelnen Sendung gleichgewichtig abzubilden, besteht nicht.

Ein Verstoß gegen die Programmgrundsätze konnte insgesamt nicht festgestellt werden; der Programmbeschwerde wurde nicht abgeholfen.

1.8. »Quarks Science Cops« 30. November 2025, Webserie

Ein Beschwerdeführer wandte sich gegen die Sendung »Quarks Science Cops – Die Webserie #3 – E-Auto oder Verbrenner: Was ist die größere Umweltsau?« vom 30. November 2025. Er machte dazu geltend, die Sendung treffe eine unzutreffende bzw. unvollständige Aussage, Elektromotoren wiesen gegenüber Verbrennungsmotoren einen deutlich höheren Wirkungsgrad auf. Dies beziehe sich erkennbar lediglich auf den technischen Antriebswirkungsgrad im Fahrzeug und sei in diesem engen Sinne zwar zutreffend, lasse jedoch die vorgelagerten Stufen der Energieerzeugung, -umwandlung und -bereitstellung unberücksichtigt. Hierdurch entstehe beim Publikum der unzutreffende Eindruck einer grundsätzlich höheren energetischen Effizienz elektrischer Antriebe, ohne

hinreichend klarzustellen, dass es sich lediglich um einen Teilaspekt der Gesamtenergiekette handelt.

Ein sachgerechter Vergleich sei jedoch nur auf Grundlage einer vollständigen »Well-to-Wheel«-Betrachtung möglich. Außerdem sei für den Gesamtwirkungsgrad elektrischer Mobilität der Strommix zu berücksichtigen.

Zum Beitrag war zunächst klarzustellen, dass sich dieser auf eine ältere Dokumentation zur Umweltfreundlichkeit von Elektroautos bezog und deren Aussagen kritisch einordnete. In der Webserie wurden CO₂-Emissionen beim Fahren und bei der Herstellung anhand von Studien und Herstellerangaben verglichen. Wirkungsgrade wurden nicht thematisiert. Dass der Strommix den CO₂-Ausstoß maßgeblich beeinflusst, wurde unter Heranziehung der Studienlage transparent dargestellt. Die Sendung hatte unterschiedliche Szenarien zur künftigen Entwicklung von Elektromobilität sachgerecht diskutiert und war daher nicht zu beanstanden.

1.9. »Tagesthemen« vom 8. Dezember 2025, Das Erste

Eine Reihe von Zuschauern erhob Programmbeschwerden gegen einen in den »Tagesthemen« vom 8. Dezember 2025 ausgestrahlten Beitrag zum »Bundeslagebild 2024 – Kriminalität im Kontext von Zuwanderung«. Da der Beitrag vom WDR in die Sendung eingebracht worden war, lag die Zuständigkeit hierfür in Köln. Die Beschwerdeführenden rügten insbesondere die grafische Darstellung hinsichtlich der Unterscheidung zwischen »Deutschen« und »Nicht-Deutschen. Dies sei sachfremd und diskriminierend.

Die erhobenen Vorwürfe, dass Verstöße gegen journalistische Sorgfalt, Objektivität und Unparteilichkeit sowie gegen das Diskriminierungsverbot und die Menschenwürde vorlägen, griffen jedoch nicht.

Der Beitrag hatte das Bundeslagebild des Bundeskriminalamts aufgegriffen, veranschaulicht und durch eine wissenschaftliche Einordnung ergänzt. Dabei wurden erkennbar verschiedene Perspektiven dargestellt, unter anderem durch unterschiedliche O-Töne vor Ort, statistische Daten und kriminologische Bewertungen.

In der beanstandeten grafischen Darstellung wurden Kategorien und Zahlen verwendet, die unmittelbar auf den Begrifflichkeiten des Bundeskriminalamts beruhten und im Beitrag wertungsfrei wiedergegeben wurden.

Die Differenzierung zwischen »Deutschen«, »Nicht-Deutschen« und »tatverdächtigen Zuwanderern« entsprach der Systematik des Lagebilds. Der Beitrag hatte zudem ausdrücklich herausgearbeitet, dass Herkunft kein hinreichender Erklärungsfaktor für Kriminalität sei. Dies wurde sowohl im Sprechertext als auch durch die O-Töne einer Expertin unterstrichen. Der Beitrag hat ausdrücklich relativierende Aspekte hervorgehoben, etwa, dass ein überwiegender Teil der Zugewanderten nicht straffällig werde und komplexe soziale Faktoren zu berücksichtigen seien. Den Programmbeschwerden wurde daher nicht abgeholfen.

1.10. »Quarks«-Post vom 19. November 2025, Instagram

Die Programmbeschwerde richtete sich gegen den Quarks-Instagram-Beitrag »So nutzen Populist:innen Klimaschutz für ihre Zwecke« vom 19. November 2025. Der Beschwerdeführer beanstandete, dass eine wissenschaftlich belegte Aussage, wonach einkommensschwächere Haushalte durch Klimaschutzmaßnahmen überproportional belastet werden könnten, im Kontext eines »Klimapopulismus-Narrativs« dargestellt worden sei.

Der Beitrag befasste sich mit politischen Narrativen im Kontext von Klimapolitik und ordnete bestimmte Argumentationsmuster als Teil klimapopulistischer Strategien ein. Zugleich war das Posting als mehrteilige, in sich zusammenhängende Slide-Abfolge angelegt, bei der die einzelnen Folien aufeinander aufbauten und gemeinsam den inhaltlichen Gesamtzusammenhang bildeten. Aus diesem Zusammenhang ergab sich, dass zwischen der Existenz sozialer Belastungen einerseits und deren politischer Instrumentalisierung andererseits, unterschieden wurde. So wurde im Beitrag selbst ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sorgen über soziale Belastungen durch Klimapolitik in bestimmten Fällen berechtigt seien und ernst genommen werden müssten.

Dass der Instagram-Beitrag ein komplexes Themenfeld in verdichteter Form behandelte und nicht sämtliche wissenschaftlichen, politischen und sozialen Dimensionen umfassend abbilden konnte, wurde vor diesem Hintergrund als zulässige redaktionelle Schwerpunktsetzung in einem Social-Media-Format gewertet. Auch der Umstand, dass die Redaktion im weiteren Austausch mit dem Petenten einräumte, der Post könne missverständlich wirken und würde in dieser Form nicht wiederholt werden, wurde nicht als Eingeständnis eines Rechtsverstößes verstanden,

sondern als Ausdruck redaktioneller Sensibilität gegenüber Publikumsrückmeldungen.

Ein Verstoß gegen die journalistischen Standards konnte nicht festgestellt werden; der Programmbeschwerde wurde nicht abgeholfen.

1.11. »COSMO«-Post vom 30. Dezember 2025, Instagram

Einer förmlichen Programmbeschwerde zu einem COSMO-Post »Menschen, die uns 2025 inspiriert haben« wurde teilweise abgeholfen. Der Post bestand aus mehreren Slides mit Porträts verschiedener Personen. Darunter wurde auch die Initiative »Gaza Freedom Flotilla«- als inspirierend bewertet.

Der Post hatte einen Teilnehmer der »Gaza Freedom Flotilla« im Post bildlich prominent auf dem ersten Slide dargestellt. Nachdem die Redaktion auf Hinweise hin die Social Media Kanäle des Abgebildeten nochmals umfassend auf problematische Aussagen hin geprüft hatte, war dieser selbst nicht als inspirierende Persönlichkeit und nicht als geeigneter Repräsentant der Flotilla zu sehen.

Die positive Haltung zur Flotilla-Bewegung in dem Post an sich wurde jedoch nicht als Rechtsverstoß bewertet. Die Flotilla an sich betont als Intention, Hilfsgüter nach Gaza zu bringen. Medial wird sie unterschiedlich, zum Teil auch deutlich kritisch, bewertet, weshalb eine Einordnung sinnvoll gewesen wäre. Jedoch war in der Erwähnung der Aktion keine antisemitische oder terrorverharmlosende Position zu erkennen. Der Beitrag selbst hat viele Perspektiven abgebildet, ohne sich einzelne Positionen der porträtierten Personen zu eigen zu machen.

1.12. »Eine Nacht, die Deutschland verfolgt« vom 31. Dezember 2025, tagesschau.de

Der Text auf *tagesschau.de* blickt auf die Silvesternacht 2015 zurück, in der Hunderte Frauen Opfer sexueller Übergriffe wurden und wie Polizei und Gesellschaft auf die Ereignisse reagierten und welche politischen Debatten sie auslösten.

Hierzu rügte ein Beschwerdeführer, dass die analytische Einordnung der Straftaten maßgeblich auf der Einschätzung der Soziologin und Kriminologin Frau

Gina Wollinger fuße. Ergänzende oder in eine andere Richtung weisende wissenschaftliche Perspektiven hätten gefehlt, insbesondere aus der forensischen Psychiatrie oder Täterforschung. Auch die besondere Qualität der Kölner Silvesternacht 2015, die der Petent als *»koordinierte Gruppenübergriffe, eine außergewöhnlich hohe Zahl sexualisierter Delikte und eine vergleichsweise homogene Täterstruktur«* beschreibt, sei nicht erfasst worden. Kultur- und sozialisationstheoretische Aspekte seien zwar angesprochen, aber in unzulässiger Weise relativiert worden.

Die vom Beschwerdeführer herangezogenen Programmgrundsätze, die Perspektivvielfalt und umfassende Information als Zielvorgabe festschreiben, waren schon deshalb nicht einschlägig, weil Bezugspunkt das Gesamtprogramm und kein Einzelbeitrag ist. Aber auch in Hinblick auf den Beitrag an sich war keine Verletzung von Programmgrundsätzen festzustellen. Der von der Redaktion gesetzte Fokus bestand nicht darin, verschiedene kriminologische Erklärungsmodelle systematisch zu vergleichen, sondern die langfristigen individuellen und gesellschaftlichen Folgen der Silvesternacht 2015 darzustellen. Die zitierte Expertin konnte strukturelle Faktoren wie fehlende soziale Kontrolle, Gruppendynamiken und polizeiliche Überforderung einordnen. Andere Perspektiven wurden aufgrund begrenzter Länge und Schwerpunktsetzung nicht vertieft.

1.13. »Die Carolin Kebekus Show« vom 8. Januar 2026, Das Erste

Zum fiktiven Interview mit Jesus in der »Carolin Kebekus Show« vom 8. Januar 2026 erhielt die Redaktion mehrere Zuschriften, darunter positives Feedback per E-Mails, Rundfunkratseingaben und elf Programmbeschwerden. Hauptkritik war, dass der Beitrag das Christentum herabwürdigte, vor allem, weil Jesus als homosexuell dargestellt wurde. Zudem werde Blasphemie betrieben und der Islam nicht in diesem Maße kritisch dargestellt.

Die Redaktion hat die Kritik der Zuschauenden sehr ernst genommen, aber darauf hingewiesen, dass sie weder das Christentum herabwürdigen noch Jesus Christus leugnen wolle. Die Redaktion entgegnete, dass die historische Figur – in einem deutlich als Satire erkennbaren Interview - als besonders tolerant, weltoffen und gerechtigkeitsliebend dargestellt wurde. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass es der Redaktion um Toleranz und Nächstenliebe unabhängig von einer sexuellen Orientierung ging.

Außerdem haben sie darauf verwiesen, dass »Die Carolin Kebekus Show« eine satirische Personality-Show ist und kein nachrichtliches oder wissenschaftliches Magazin. Die katholisch getaufte Carolin Kebekus verarbeitet das Thema Religion oft satirisch in ihren Stand-Ups. Ihre feministische Satire steht der Institution Kirche kritisch gegenüber, nicht aber dem Glauben generell.

Den Programmbeschwerden wurde nicht abgeholfen. Eine Herabwürdigung von Christen bzw. des Christentums lag nicht vor. Auch die Achtung der religiösen Überzeugungen der Bevölkerung war nicht verletzt.

Ein Petent hat den Rundfunkrat angerufen.

1.14. »Lokalzeit Südwestfalen« vom 22. Januar 2026, WDR Fernsehen

Die Berichterstattung vom 22. Januar 2026 über den versuchten Anschlag auf das Privatflugzeug von Friedrich Merz zog eine Programmbeschwerde nach sich. Die Beschwerdeführerin sah eine einseitige Fokussierung auf die interviewten Klimaaktivisten. Sie rügte in dem Zusammenhang, dass der Vorfall in seiner sicherheitsrechtlichen wie strafrechtlichen Dimension nicht ausreichend eingeordnet worden sei, und auch die Perspektive der Flughafenbetreiberin keine Berücksichtigung gefunden habe.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Objektivität und Unparteilichkeit lag dennoch nicht vor. Bei dem Beitrag der *Lokalzeit Südwestfalen* handelt es sich um ein tagesaktuelles Stück aus dem nachrichtlichen Umfeld. In dem Beitrag waren O-Töne der tatverdächtigen Aktivisten für das Publikum klar als solche erkennbar, die Sichtweise der Tatverdächtigen wurde erkennbar nicht übernommen. Da es sich um eine politisch motivierte, vornehmlich gegen den Bundeskanzler gerichtete Tat handelt, bestand ein öffentliches Interesse an den Beweggründen und der Person der Tatverdächtigen. Die Pressesprecherin der Staatsanwaltschaft Arnsberg hat zudem auch die strafrechtliche Dimension des Vorfalls dargestellt.

Die zusätzliche Abbildung anderer Perspektiven, wie sicherheitstechnische Aspekte oder die Sicht der Flugplatzbetreiberin, hätten den Beitrag zwar bereichert. Leider waren die entsprechenden Bemühungen vor Ort jedoch nicht erfolgreich. Ein rechtlicher Mangel lag damit jedoch nicht vor, da diese

Aspekte mit Blick auf den Fokus des Beitrags nicht zwingend einzubringen waren.

1.15. »Aßmann mittendrin: Jagen« vom 23. Januar 2026 und »Aktuelle Stunde« vom 25. Januar 2026, WDR Fernsehen

Insgesamt sechs Eingaben hat es zur Berichterstattung über das Thema Jagd gegeben, von denen zwei als Programmbeschwerde zu werten waren.

Die Berichterstattung entstand vor dem Hintergrund der Messe »Jagd und Hund« in Dortmund sowie der Beobachtung, dass zunehmend junge Menschen einen Jagdschein erwerben. In diesem Zusammenhang sollte der Frage nachgegangen werden, warum insbesondere junge Menschen ein Interesse an der Jagd entwickeln, unter anderem in der Reportage »Jagdschein so beliebt wie nie: Welche Folgen hat das?« aus der *Aktuellen Stunde* vom 25. Januar 2026. Einige Zuschriten kritisierten, die Berichterstattung falle zu positiv bzw. zu unkritisch gegenüber dem Jagen als Freizeitbeschäftigung aus und trage damit zur Verharmlosung des Tötens von Tieren bei.

In der Sendung »Aßmann Mittendrin« vom 23. Januar 2026 begleitet Reporter Daniel Aßmann verschiedene Jägerinnen und Jäger und vermittelt so direkte Einblicke in ihre Motive sowie in Tätigkeiten wie Schießtraining, Hege und Jagd. Dabei greift die Sendung ebenfalls kontrovers diskutierte Aspekte auf, darunter Fragen des Tierleids, Eingriffe in die Natur sowie rechtliche Grundlagen und Pflichten von Jägerinnen und Jägern.

Der WDR hat in seinen Antworten erläutert, dass es sich bei den Beiträgen um Reportagen handelt, eine journalistische Form, die bewusst eine subjektive Perspektive einnimmt. Darin schilderten junge Jägerinnen und Jäger ihre persönliche Sicht. Zugleich war zu betonen, dass diese Aussagen nicht redaktionelle Positionen darstellen und die Beiträge nicht den Anspruch hatten, das Für und Wider der Jagd umfassend abzubilden.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass im Gesamtprogramm des WDR unterschiedliche Perspektiven zur Jagd vorkommen, einschließlich deutlich kritischer Formate, und dass Hinweise aus dem Publikum in die weitere redaktionelle Arbeit einfließen.

Auch wenn es an einzelnen Stellen durchaus möglich gewesen wäre, Widerspruch stärker abzubilden, so waren die Sendungen insgesamt im Einklang mit den Programmgrundsätzen.

Der Petent hat den Rundfunkrat angerufen.

1.16. »Monitor«-Post vom 30. Januar 2026, Facebook und Instagram

Mit einer förmlichen Programmbeschwerde wurde ein Facebook- und Instagram-Beitrag von »Monitor« vom 30. Januar 2026 zu den im Gaza-Krieg gemeldeten Todesopfern beanstandet. Gerügt wurden in der Gesamtschau eine angebliche Verletzung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit sowie der Pflicht zur Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten bei der Nachrichtengebung.

Beanstandet wurde insbesondere, der Beitrag enthalte unzutreffende bzw. irreführende Aussagen zu den im Gaza-Krieg gemeldeten Opferzahlen und lege fälschlicherweise nahe, die israelische Armee habe die vom palästinensischen Gesundheitsministerium genannte Zahl von über 71.000 Toten bestätigt. Im Bescheid wurde hierzu hervorgehoben, dass sich die Berichterstattung ausdrücklich auf Medienberichte unter Bezugnahme auf ein Briefing des israelischen Militärs stützte. Zugleich sei im Beitrag kenntlich gemacht worden, dass es sich um Zahlen des palästinensischen Gesundheitsministeriums handelte, deren Bewertung seit längerem Gegenstand öffentlicher Debatten ist.

Auch der Vorwurf einer fortgesetzten Falschdarstellung griff nicht durch. Die später veröffentlichte Erklärung der israelischen Verteidigungsstreitkräfte IDF wurde im Bescheid nicht als inhaltliche Widerlegung des berichteten Militär-Briefings gewertet, sondern als Klarstellung, dass die veröffentlichten Angaben nicht den offiziellen IDF-Daten entsprachen. Der Beitrag wurde nach Kenntnisnahme des Statements zeitnah am Vormittag des 2. Februar 2026 ergänzt; die Ergänzung machte transparent, dass die israelische Tageszeitung »Haaretz« von »durch israelische Angriffe« Getöteten sprach, während die »Jerusalem Post« und andere Quellen allgemeiner von »im Gaza-Krieg getöteten Menschen« berichteten und zugleich darauf hinwiesen, dass hierzu bislang keine offiziellen Schätzungen veröffentlicht worden seien. Soweit gerügt wurde, der Beitrag differenziere nicht hinreichend zwischen getöteten Zivilist:innen und Kombattanten, wurde darauf verwiesen, dass diese Frage bereits im ursprünglichen Posting als umstrittene Problematik aufgegriffen und die hiervon abweichende Einschätzung der IDF ausdrücklich benannt worden

war. Vor diesem Hintergrund war nicht ersichtlich, dass dem Publikum ein unzutreffender oder verzerrter Eindruck über die Einordnung der Opferzahlen vermittelt worden wäre.

Ein Verstoß gegen die Programmgrundsätze konnte insgesamt nicht festgestellt werden; der Programmbeschwerde wurde nicht abgeholfen.

2. Wesentliche Eingaben zum Programm

2.1. »Studio-Q« Video zum Thema Suizid, vom 27. März 2026, YouTube

Viele Nutzer:innen lobten, dass die Wissenschafts-Redaktion von Quarks das sensible Thema offen aufgegriffen hat, und teilten eigene, oft sehr bewegende Gedanken und Erfahrungen. Gleichzeitig gab es auch problematische Kommentare, darunter konkrete Suizidankündigungen. Das Community Management hat die Diskussion eng begleitet und sehr sensibel moderiert. In akuten Fällen (Suizidankündigungen) wurden Kommentare dokumentiert und an die Polizei gemeldet. Da YouTube kein Verbergen von Kommentaren erlaubt, sondern nur Löschen, wurde im Einzelfall sorgfältig abgewogen. Ziel war es, Betroffene ernst zu nehmen, ohne Nachahmungseffekte zu verstärken. Der Umgang mit solchen Fällen war herausfordernd, insbesondere psychologisch für die Community Management-Kolleg:innen. Durch gute redaktionelle Vorbereitung und klare Moderationsstrategien konnte die Situation insgesamt verantwortungsvoll bewältigt werden.

2.2. »Fragenhagel« vom 25. Februar 2026, 1LIVE

Am 25. Februar 2026 veröffentlichte 1LIVE einen »Fragenhagel« mit dem Beauty Influencer Leon @xskincare. In der Folge kam es in den Kommentaren zu Wellen von Diskriminierung, die in keinem Zusammenhang mit dem Videoinhalt standen. Das Community Management von 1LIVE moderierte die Angriffe konsequent und löschte Hasskommentare. Während des gesamten Prozesses stand der Sender in engem Austausch mit dem Protagonisten Leon, wobei sein Schutz und seine Bedürfnisse oberste Priorität hatten.

Kritik eines anderen Influencers an der Moderationsgeschwindigkeit begegnete 1LIVE durch transparente Aufklärung und Kontextualisierung. Um der Hate-Welle entgegenzuwirken, produzierte der Sender ein solidarisches Reel, in dem zahlreiche Influencer:innen ihre Unterstützung für Leon bekundeten und sich klar gegen Online-Hass positionierten.

Diese gebündelten Maßnahmen verschoben den Fokus: Aus einer von Hass geprägten Kommentarspalte wurde ein Feed voller Solidarität. Leon selbst bestätigte öffentlich die enge Abstimmung und betonte, dass er sich bewusst Zeit für sein eigenes Statement genommen hatte. Das Vorgehen stieß auf große Resonanz und wurde in Fachmedien wie W&V sowie dem 9:16-Newsletter gelobt.

2.3. »Aktuelle Stunde« vom 11. Februar 2026, WDR Fernsehen

Am 11. Februar 2026 konnte die »Aktuelle Stunde« von mehreren Zuschauer:innen im Online-Livestream nicht abgerufen werden. Statt der Sendung wurde der Hinweis angezeigt: *»Dieser Inhalt kann an Ihrem Standort aus lizenzrechtlichen Gründen nicht abgespielt werden.«* Dies führte insbesondere bei Nutzer:innen aus NRW zu Unverständnis, da der Standort-Hinweis für sie nicht nachvollziehbar war. Insgesamt gingen hierzu rund 30 Zuschriften in der Userpost ein.

Ursache war in diesem Fall ein Missverständnis im Workflow, durch den der Livestream im Zusammenhang mit den Übertragungen der Olympischen Winterspiele vorübergehend fälschlich geoblockt wurde.

Ein kleiner Teil der Rückmeldungen stammte von Nutzer:innen, die tatsächlich aus dem Ausland auf den Livestream zugreifen wollten. Diesen Nutzer:innen haben wir erläutert, dass technische bzw. rechtliche Einschränkungen beim Zugriff aus dem Ausland das Geoblocking verursachen.

IMPRESSUM

Herausgeber

Westdeutscher Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts
Marketing
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Redaktion

Publikumsstelle

Mai 2026

